§ 6
Sachgebietsleiter

(1) [1]Der Sachgebietsleiter ist in der Regel Beamter des höheren Forstdienstes. [2]Der Sachgebietsleiter ist Vorgesetzter der ihm unterstellten Beschäftigten der Landesanstalt.

(2) Der Leiter der Landesanstalt bestimmt im Benehmen mit dem Sachgebietsleiter dessen Stellvertreter.